

Privatautonomie. Das Verbot unterschiedlicher Preise kann auch kontraproduktiv sein. Finanzschwachen Kunden darf die Ware nicht billiger verkauft werden als betuchten Menschen. Und die Bürger werden wie in der Planwirtschaft behandelt. VON HERMANN WENUSCH

Gleichbehandlung macht das Leben erst recht unfair

[WIEN] „Freie“ Gesellschafts- und Rechtsordnungen zeichnen sich durch Privatautonomie aus. Darunter ist (nach Werner Flume) „das Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen“ zu verstehen. Jedermann steht es frei zu entscheiden, ob er einen Vertrag abschließt, mit wem er dies tut und welchen Inhalt dieser Vertrag hat. In wenigen Ausnahmefällen wird in einer „freien“ Gesellschafts- und Rechtsordnung vom Prinzip der Privatautonomie abgegangen – nur sind das eben Ausnahmen: „Eine Einschränkung des Grundsatzes der Privatautonomie wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände zur Lösung schwerwiegender Interessenkollisionen in Kauf genommen, wie etwa im Falle monopolartiger Betriebe, denen Kontrahierungszwang zu angemessenen Bedingungen auferlegt wird“ (OGH in 9 Ob 6/03b).

Es sollte demnach also beispielsweise jedermann freistehen, ob und um welchen Preis er einer bestimmten Person etwas verkauft. Die Motive seiner Entscheidung müssten völlig unbeachtlich sein, selbst wenn diese rassistisch, sexistisch oder religiös-fundamentalistisch sind.

Zunächst negierte nun das Verwaltungsrecht das Prinzip der Privatautonomie, wie sich vor allem aus dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) von 1992 und den entsprechenden „Vorläufern“ ergibt. Danach sind insbesondere Preise für ausgestellte Güter „auszuzeichnen“ (d. h. ersichtlich zu machen). Das passt natürlich nicht zur Privatautonomie, weil es danach keine Pflicht für „Preislisten“ gibt: Dem einen – sympathischen und finanzschwachen – Kunden kann ein und die selbe Ware billiger verkauft werden als einem anderen, betuchten und zu-



Kaum Vertragsfreiheit: Tankstellen dürfen Preise nur einmal pro Tag, um 12 Uhr, erhöhen. [APA/Robert Parigger]

dem unsympathischen. Anscheinend sollen aber Gewerbetreibende gezwungen werden, einheitliche Preise für ihr Angebot zu verlangen. Übertroffen wird diese Einschränkung der Privatautonomie wohl durch die Verordnung des Wirtschaftsministers über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen, wonach eine Preiserhöhung an jedem Tag nur um 12 Uhr zulässig ist.

Ohne weiter zu fragen, ob die betroffenen Gewerbetreibenden durch die Preisauszeichnung auch gezwungen sind, mit jeder-

mann zu kontrahieren, könnte man die Preislistenpflicht hinnehmen, weil im Massengeschäft wohl nur selten das Bedürfnis besteht, jeden Preis einzeln auszuhandeln (dies gilt aber sehr wohl ab einer gewissen Größenordnung einer Anschaffung, wie wohl jeder weiß, der schon einmal einen Pkw gekauft hat).

EU-widrige „Lady's Nights“

Nun sind Anbieter aber nicht einmal frei, nach eigenem Ermessen verschiedene Preislisten zu erstellen: Das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) von 2004, das nach europäischen Vorgaben erlassen wurde, verbietet weitgehend die Diskriminierung vor allem aufgrund des Geschlechts. Hier behandelt werden soll aber wegen der jüngsten Entscheidung des EuGH die europäische Richtlinie 2004/113/EG zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Ausgenommen waren davon zunächst Versicherungsverträge, bei denen die Mitgliedstaaten erst nach einer Übergangsfrist dafür Sorge tragen mussten, dass das Geschlecht nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führt.

„Lady's Nights“, „Skiurlaube speziell für Frauen“, verbilligte Eintrittskarten für Frauen und dergleichen waren also schon längst europarechtswidrig, und die jetzt allseits kolportierte Entscheidung zu geschlechterpezifischen Versicherungstarifen war nicht überraschend. Die Vorschrift, die eigentlich den Zweck gehabt hat, dass Krankenversicherungen für Frauen nicht teurer sind als für Männer, kann leicht „nach hinten losgehen“, wenn etwa (bisher vergünstigte) Kfz-Haftpflichtversicherungen für Frauen teurer werden.

Die Privatautonomie wird durch diese Richtlinie also massiv eingeschränkt. Sie sagt dies sogar ausdrücklich: „Diese Richtlinie berührt nicht die freie Wahl des Vertragspartners durch eine Person, solange diese ihre Wahl nicht vom Geschlecht des Vertragspartners abhängig macht.“ Dass

nicht auch Männer als Werbeträger zum Beispiel für Damenbinden erhalten müssen, ist einer ausdrücklichen Ausnahme für Reklame zu verdanken. Nun könnte man auch Ausnahmen für Kfz-Versicherungen und „Lady's Nights“ einführen – und Gegenmaßnahmen und sonstige Regelungen, bis überhaupt kein Platz mehr für individuelle Entscheidungen bleibt.

Die Privatautonomie war übrigens durch andere Diskriminierungsverbote schon früher eingeschränkt: Deutlich wurde dies etwa durch die Strafen, die gegen Pkw-Hersteller verhängt wurden, weil diese durch das Verbot von Re-Importen regionale Preisdiskriminierung betrieben. Vereinfacht dargestellt, wurde versucht, Pkw in Ländern mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen billiger zu verkaufen, was aber aus wohl einleuchtenden Gründen nur bei einem Verbot der Ausfuhr in die Länder mit hohem Pro-Kopf-Einkommen gelingen kann.

„Preisdiskriminierung“ klingt natürlich schrecklich – die überwiegende Mehrheit würde den Begriff sicher negativ attribuieren. Tatsächlich ist sie etwas Alltägliches, woran kein besonderer Anstoß genommen wird: Erwerbstätige zahlen z. B. häufig mehr in öffentlichen Verkehrsmitteln als Pensionisten oder Schüler und kein Mensch stößt sich daran, dass unfallträchtige („Malus“-) Lenker höhere Versicherungsprämien zahlen. Genau so wenig stört es, dass Personen mit hohem Einkommen einen höheren Prozentsatz an Einkommensteuer und – sollten sie straffällig werden – höhere Strafen zahlen müssen. Und – was angesichts der verpönten regionalen Preisdiskriminierung besonders kurios anmutet – niemand findet an Regionalförderungen etwas auszusetzen.

Tatsächlich kann aber Preisdiskriminierung sogar im Interesse der scheinbar Benachteiligten liegen: Kann ein Gut in einer Region etwa nicht zu einem Preis abgesetzt werden, der die Vollkosten zur Gänze deckt, in einer anderen Region aber zu einem Preis über den Vollkosten, so ist eine Preisdiskriminierung für die Konsumenten, die den höheren Preis zahlen müssen, eventuell günstiger, als müsste überall derselbe Preis angeboten werden: Würden überall die Preise verlangt, die die Vollkosten decken, so käme der Absatz in der „armen“ Region zum Erliegen, und durch die Reduktion der Produktionszahlen wären die Produkte in der „reichen“ Region teurer als zuvor – vielleicht so teuer, dass sie sich auch dort niemand mehr leisten kann.

Ungleiches soll ungleich behandelt werden

Die Beschränkung der Privatautonomie führt dazu, dass die Bürger wie in einer Planwirtschaft ans Gängelband genommen werden. Dass die Planwirtschaften überwiegend bereits Geschichte sind, sollte da wohl zu denken geben: Tatsachen und ökonomische Grundsätze aus politischen Erwägungen zu negieren führt fast immer dazu, dass die gesamte Wohlfahrt beeinträchtigt wird.

Bei der Berufung auf den so oft beschworenen Gleichheitssatz, wonach Gleiches gleich zu behandeln ist, sollte dessen Ableitung, dass Ungleiches ungleich zu behandeln ist, nicht übersehen werden.

Ing. DDr. Wenusch ist Rechtsanwalt in Wien.

RECHTSPANORAMA AN DER WU



STAATSPLEITE: WENN DIE ÖFFENTLICHE HAND BANKROTT IST

Griechenland hat sich mit Schulden dramatisch übernommen. Auch anderen Staaten und Gebietskörperschaften bis hin zu österreichischen Gemeinden droht die Zahlungsunfähigkeit. Ein geregelter Insolvenzverfahren gibt es für solche Fälle aber noch nicht. Was spricht dagegen, was dafür?

Diskutierende

Stefan Griller

Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Salzburg

Georg Kodek

Hofrat des Obersten Gerichtshofs und Professor für Zivil- und Unternehmensrecht an der WU Wien

Helmut Mödlhammer

Bürgermeister und Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

Peter Pilz

Steuerberater und Partner bei BFP Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

August Reinisch

Völkerrechtler und Vizedekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Moderation

Benedikt Kommenda, „Die Presse“

Zeit und Ort

Montag, 21. März 2011, 18 Uhr

Festsaal der WU Wien, Hauptgebäude, Augasse 2–6, 1090 Wien

Eintritt frei

Anmeldung bis 21. März 2011

an leservorteile@diepresse.com.



DiePresse.com

Nicht verhandelt: Strafe gekippt

Verwaltungsstrafrecht. Ein Mann wurde vom UVS ohne Anhörung verurteilt. Niemand hatte den Mann über seine Rechte informiert.

[WIEN/AICH] Wer gegen eine Verwaltungsstrafe beruft und sodann beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) landet, hat das Recht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung. Diese muss der Betroffene aber eigens beantragen, sagt das Gesetz. Sonst gehe dieses Recht verloren.

Ganz so einfach sei die Sache aber nicht, entschied nun der Verwaltungsgerichtshof (VfGH). Angerufen hatte das Höchstgericht der Inhaber eines Aufsperrdienstes. Der Mann war verurteilt worden, weil er auch Dienste in Bereichen angeboten haben soll, für die er gar keine Gewerbeberechtigung hatte. Einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung vor dem UVS hatte er nicht gestellt.

Und zwar deshalb, weil er von diesem Recht gar nichts gewusst habe, erklärte der Mann. Tatsächlich war er vor dem UVS nicht durch einen Anwalt vertreten. Auch wurde der Beschuldigte nicht belehrt, dass er eine mündliche Verhandlung beantragen könne.

In einem solchen Fall dürfe man das Recht auf eine mündliche Verhandlung aber nicht verlieren, meinte der VfGH. Das gehe aus der Menschenrechtskonvention hervor, die das Recht auf ein faires Verfahren garantiere. Der Strafbescheid wurde aufgehoben, nun ist wieder die Unterinstanz am Wort. Und diesmal weiß der Beschuldigte, dass er ein Recht auf eine mündliche Verhandlung genießt (2010/04/0123).